

A. 1865

Reglement

für die Bibliothekverwaltung bei der Dorpater Universität.

§ 1. Nach § 68 des am 9. Januar 1865 Allerhöchst bestätigten Statuts der Dorpater Universität steht die Bibliothek unter der Oberleitung einer vom Conseil zu ernennenden Direction, während die unmittelbare Verwaltung einem Bibliothekar übertragen ist.

§ 2. Die Direction liegt in der Hand eines vom Conseil aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf drei Jahre erwählten Bibliothek-Directors. Ihm zur Seite und unter seinem Vorsitz steht eine Bibliothek-Commission, zu welcher jede Facultät je auf drei Jahre eines ihrer Mitglieder delegirt.

§ 3. Dem Bibliothekar stehen für alle ihm obliegenden Functionen zwei Gehülfen zur Disposition und zwei Diener für niedere Dienstleistungen und Handreichungen.

§ 4. Der Bibliothekar und dessen Gehülfen werden nach § 29 des Univ.-Statuts vom Conseil erwählt und vom Curator bestätigt. Für die Wahl des Ersteren steht der Bibliothek-Commission, für die Wahl der Letztern dem Bibliothekar ein Vorschlagsrecht zu.

§ 5. Die Bibliothekdiener werden auf Vorschlag des Bibliothekars vom Rector angestellt. (cf. § 44 des Univ.-Statuts.)

§ 6. Der Dorpater Universitäts-Bibliothek sind durch den am 9. Januar 1865 Allerhöchst bestätigten Universitäts-Stat 5000 Rbl. jährlich und außerdem noch jährlich 800 Rbl. für Zeitungen und Zeitschriften bewilligt.

§ 7. Die Verwendung dieser Summen gliedert sich in folgende acht Rubriken:

1 bis 5 für die Bücherdesiderata der theologischen, juristischen, medicinischen, histor.-philol. und physico-mathem. Facultät, 6) für Schriften von allgemein wissenschaftlichem Interesse, Cultur-, Kunst- und Literaturgeschichtliches, Aesthetik und Schönwissenschaftliches, überhaupt für Alles, was in den voranstehenden 5 Rubriken keinen Platz findet, oder mehreren von ihnen gemeinsam angehört. 7) für russische Literatur insbesondere, 8) für öconomische Ausgaben, als: Fracht und Spesen, Buchbinderrechnungen, Anschaffung von Bücherschränken, Schreibmaterialien und andere Canzelleibedürfnisse, Beleuchtung und Vereinigung des Locals, Gratificationen für die Bibliothekdiener u. s. w.

Die Vertheilung der Bibliotheksummen unter diese 8 Rubriken s. unten*).

§ 8. Die Verwendung einer jeden der den 5 ersten Ausgabe-Rubriken zugewiesenen Summen steht lediglich der be-

*) A. Vertheilung der Etatsumme von 5000 Rbl. jährlich.

Theologische Facultät	420 Rbl.
Juristische Facultät	420 "
Medicinische Facultät	560 "
Histor.-philol. Facultät	700 "
Phys.-mathem. Facultät	700 "
Allgemein Wissenschaftliches, Culturgeschichte, schöne Literatur, Kunst zc.	700 "
Russische Literatur	200 "
Deconomie	1300 "

B. Vertheilung der Etatsumme für Zeitschriften von 800 Rbl. jährlich.

Theologische Facultät	60 Rbl.
Juristische Facultät	60 "
Medicinische Facultät	120 "
Histor.-philol. Facultät	120 "
Physik.-math. Facultät	120 "
Allgemein Wissenschaftliches, Culturgeschichte, schöne Literatur, Kunst zc.	220 "
Politische Zeitungen	100 "

treffenden Facultät zu, die der siebenten dem Professor der russischen Sprache, die der sechsten der Bibliothek-Commission. Die laufenden regelmäßigen Bedürfnisse der achten oder öconomischen Rubrik werden durch Anordnung des Bibliothekars erledigt, die außerordentlichen dagegen, z. B. Anschaffung von Bücherschränken u. s. w. durch Anordnung des Directors nach vorgängiger Berathung mit dem Bibliothekar.

§ 9. Etwaige Ueberschüsse der für öconomische Bedürfnisse angesetzten Summe werden den Facultäts- und den allgemeinwissenschaftlichen Summen pro rata ihrer Quoten zugetheilt.

§ 10. Gleich zu Anfang eines jeden Semesters wird vom Bibliothekar einer jeden Facultät ein Vorschlag der für das begonnene Jahr oder Semester für sie noch disponiblen Summen eingereicht. Dieselben Auskünfte hat er auch in Betreff der sechsten Ausgab rubrik als Vorlage für die nächste Sitzung der Bibliothek-Commission (§ 19) dem Director einzuhandigen.

§ 11. Die Facultäten oder die Repräsentanten der denselben zugehörigen Lehrstühle bestimmen dann nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Jahresquoten, welche Bücher und Zeitschriften für das begonnene Jahr oder Semester zu bestellen sind, und theilen ein Verzeichniß derselben dem Bibliothekar mit. Nachträge zu diesen Verzeichnissen können nöthigenfalls von wem gehörig auch noch im Laufe des Semesters gemacht werden.

§ 12. Die Bücherdesiderien sind auf besonders dazu gedruckten Formularen einzutragen, auf welchen der Bibliothekar demnächst zu bemerken hat, wann und wo er die gewünschten Bücher bestellt hat, und unter welcher Nummer sie im Accessions-Schnurbuch nach ihrer Ankunft eingetragen worden sind.

§ 13. In diesem Verzeichniß müssen, damit die Anschaf-

fung der gewünschten Bücher sogleich und ohne Irrung bewerkstelligt werden könne, so weit nur irgend möglich, schon von den Desideranten selbst die Büchertitel bibliographisch genau, d. h. mit Vor- und Zunamen des Verfassers, den Stichworten des Titels, Verlagsort und Jahreszahl, Ordinalzahl der Auflage, wenn mehr als eine Auflage erschienen ist, und Ladenpreis des Buches angegeben seyn. Fehlen die zur Bestellung des Buches unerlässlichen Data und vermag der Bibliothekar sie nicht vermittelt der ihm zu Gebote stehenden bibliographischen Hülfsmittel mit Sicherheit zu ergänzen, so hat er davon dem Director behufs weiterer Maßnahme (§ 19) Anzeige zu machen.

§ 14. Der Bibliothekar hat nach Eingang der Desideratenlisten vor Allem sich darüber zu vergewissern, ob nicht etwa das eine oder das andere der aufgegebenen Bücher schon auf der Bibliothek vorhanden ist und in solchem Falle dies auf dem Desideratenzettel zu bemerken. Dasselbe geschieht auch, wenn das Buch in einer andern oder ältern Ausgabe als die desiderirte vorhanden ist.

§ 15. Findet der Bibliothekar, daß die von der Facultät eingereichte Desideratenliste den ihr zugewiesenen Etat oder die ihr für das laufende Jahr noch disponiblen Mittel nicht ungebührlich überschreitet, so hat er ohne Verzug die Anschaffung zu verwirklichen. Im andern Falle hat er zuvor dem Director zur Herbeiführung einer normaleren Aufgabe Mittheilung davon zu machen (cf. § 19). Bis diese erzielt ist, bleibt die betreffende Desideratenliste unerledigt.

§ 16. Etwaige unvorhergesehene oder von der Direction gebilligte Ueberschreitungen einer Facultät über den ihr zugewiesenen Jahresetat hinaus, werden ihr vom Etat des nächsten Jahres in Abzug gebracht.

§ 17. Anderseits werden aber auch etwaige von einer Facultät nicht verbrauchte Ueberschüsse ihres Jahresetat's ihr für das nächste Jahr zu gute geschrieben, falls dieselben durch Etatüberschreitungen anderer Facultäten compensirt wurden.

§ 18. Alle in § 10—17 aufgestellten Grundsätze gelten auch *mutatis mutandis* von der Verwendung der Summen für russische Literatur durch den Professor der russischen Sprache.

§ 19. Zu Anfang eines jeden Semesters beruft, sobald die Facultätsdesiderata eingegangen sind, der Director eine Sitzung der Bibliothek-Commission, in welcher Maßregeln zur Burechtstellung etwaiger Etat-Ueberschreitungen oder Unzulänglichkeiten in den Aufgaben der Facultätsdesiderien (§ 13—15) getroffen, die Desiderien für die 6^{te} Ausgabe rubrik (§ 7) festgestellt, und alle sonstigen Vorlagen zur Verathung und Beschlußnahme gebracht werden. Zu diesen Sitzungen kann auch der Bibliothekar, wenn es wünschenswerth oder nöthig erscheint, eingeladen werden.

§ 20. Auch im Laufe des Semesters können, wenn das Bedürfniß es erheischt, Sitzungen nach dem Ermessen des Directors oder auf Antrag eines Gliedes der Bibliothek-Commission, so wie des Bibliothekar's veranstaltet werden.

§ 21. Zu den Pflichten und Competenzen des Directors gehören ferner:

- a) Die wöchentliche Revision der eingegangenen Rechnungen und Unterschrift der vom Bibliothekar auszustellenden und zu contrasignirenden Geldanweisungen.
- b) Die monatliche Revision der Correspondenz, der Schnurbücher, des Desideratenbuchs (§ 26) der Desideratenlisten (§ 12), des Buchbinder-Missivs, der Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher und der fortschreitenden

Catalogisirung, unter Zuziehung des Bibliothekars, so wie die daraus resultirenden Anordnungen.

- c) Anordnungen zur Befriedigung außerordentlicher öconomischer Bedürfnisse nach vorgängiger Berathung mit dem Bibliothekar.
- d) Die nachträgliche (§ 19) Anschaffung von dringend erscheinenden und aus der sechsten Ausgabe-Kubrik (§ 7) zu bestreitenden Bücherbedürfnissen im Laufe des Semesters, wobei dem Bibliothekar ein Vorschlagsrecht zusteht.

§ 22. Der Bibliothekar hat

- a) alle in Gemäßheit der §§ 19. u. 21. von der Bibliothek-Commission oder dem Director getroffenen, auf die Bibliothek-Verwaltung bezüglichen Anordnungen auszuführen oder durch die ihm untergeordneten Beamten ausführen zu lassen. Doch kann er, wenn er dadurch die Interessen der Bibliothek und die Rechte der Bibliothekbeamten beeinträchtigt, oder ihre berufsmäßige Thätigkeit überbürdet glaubt, an das Conseil um Aufhebung einer solchen Anordnung recurriren.
- b) Die normalen Bücherdesiderien der nach §§ 11. 18. 19 und 21. d. dazu Berechtigten durch sofortige Bestellung zu erledigen.
- c) Die angekauften oder sonst wie acquirirten Bücher in das Schmutzbuch einzutragen und die Catalogisirung derselben zu leiten und zu überwachen.
- d) Den Einband der acquirirten Bücher baldigst besorgen zu lassen.
- e) Anordnungen zur Befriedigung aller regelmäßigen öconomischen Bedürfnisse zu treffen.

- f) Alle Geldanweisungen auszustellen und zu contrafirmiren.
- g) Die Correspondenz der Bibliothek mit den vorgesetzten Behörden, den gelehrten Anstalten und Gesellschaften, den Buchhändlern, Antiquaren u. s. w. zu führen.
- h) Die Pflichterfüllung der ihm untergeordneten Bibliotheksbeamten, die Integrität der Bibliothek, die Einhaltung des Reglements über die Benutzung der Bibliothek und überhaupt die Ordnung im Innern des Instituts zu überwachen.
- i) Zu Anfang eines jeden Semesters die oben in § 10. geforderten Vorschläge an die Facultäten und den Bibliothek-Director einzureichen.
- k) Darauf zu achten, daß die in § 7 beschriebenen Ausgabenrubriken nicht über die für sie zur Zeit noch disponiblen Mittel hinaus belastet werden.
- l) Ein sorgfames Auge auf die Mängel, Lücken und Defecte der Bibliothek zu haben, und wo er solche bemerkt, die Direction darauf aufmerksam zu machen.

§ 23. Die Bibliothekarsgehülfen haben den Bibliothekar in allen seinen Arbeiten und Functionen nach dessen Anordnung und Anweisung zu unterstützen und im Falle seiner Krankheit oder Abwesenheit ihn zu ersetzen.

§ 24. Dem einen der beiden Bibliothekarsgehülfen liegt insonderheit unter Beaufsichtigung und Anleitung des Bibliothekars die Anfertigung und Fortführung der Cataloge ob, dem andern die Auslieferung, Eintragung und Rücknahme der auszuleihenden Bücher, wobei die Bibliotheksdienner ihnen als Handlanger zu Gebote stehen.

§ 25. Für die Benutzung der Bibliothek besteht ein besonderes, am 12. September 1863 vom Conseil emanirtes

Reglement, das auch fortan noch in allen seinen Punkten in Geltung bleibt.

§ 26. Da die Benutzer der Bibliothek öfter Gelegenheit haben, wesentliche Mängel und Lücken in der vorhandenen Büchersammlung zu entdecken, so sind dieselben durch einen Anschlag im Bibliotheklocal zu ersuchen, auf solche von ihnen bemerkte Mängel und Lücken die Bibliothekverwaltung aufmerksam zu machen. Es wird zu diesem Zwecke ein Defideratenbuch im Bibliotheklocal ausliegen, in welches sämtliche Besucher der Bibliothek, so wie der Bibliothekar und dessen Gehülfen die Titel wichtiger und nöthiger Werke, die gänzlich fehlen, oder einzelner Bände, die in vorhandenen Werken fehlen, einzutragen ersucht werden. Es wird dann die Aufgabe der Bibliothek-Commission seyn, wo nöthig, mit Zuziehung des Gutachtens der betreffenden Facultät, darüber in ihrer nächsten Sitzung zu berathen, ob und wie weit diese Lücken ergänzt werden können und sollen.

§ 27. Um auch die Specialbibliotheken der wissenschaftlichen Universitäts-Institute, die als selbstständig integrirende Ergänzungen zu der allgemeinen Universitäts-Bibliothek angesehen werden können, allgemeiner nutzbar zu machen, haben die Directoren dieser Institute den jährlichen Zuwachs dieser Büchersammlungen mit bibliographisch genauer Titelangabe der Bibliothek-Verwaltung zu Ende eines jeden Jahres mitzutheilen und letztere sie sofort in ihre Cataloge mit den Inventarnummern des betreffenden Institutes einzutragen.

Vom Universitäts-Conseil bestätigt den 14. Mai 1865.

Das Allerhöchft am 20. November 1889 bestätigte Reichsrathsgutachten enthält hinsichtlich einzelner Artikel des Statuts der Universität Dorpat vom 9. Januar 1865 die nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Dekan wird vom Curator des Lehrbezirks aus den Professoren der betreffenden Facultät gewählt und auf vier Jahre vom Minister der Volksaufklärung im Amte bestätigt. Nach Ablauf des vierjährigen Amtstermins kann der Dekan mit Genehmigung des Ministers für das folgende Quadriennium im Amte belassen werden. Im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Dekans werden seine Pflichten von dem dem Amte nach ältesten Gliede der Facultät versehen und wenn solcher Glieder mehrere sind, so von demjenigen unter ihnen, welcher früher für das von ihm bekleidete Amt ernannt worden ist.

2. Der Rector wird vom Minister der Volksaufklärung aus den ordentlichen Professoren der Universität gewählt und mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls auf vier Jahre ernannt. Nach Ablauf des vierjährigen Amtstermins kann der Rector mit Allerhöchster Genehmigung in demselben Amte für das folgende Quadriennium belassen werden.

3. Der Prorector wird vom Curator des Lehrbezirks auf drei Jahre aus den ordentlichen Professoren gewählt und vom Minister der Volksaufklärung im Amte bestätigt.

4. Bei eingetretener Vacanz hinsichtlich einer Professur besetzt der Minister der Volksaufklärung dieselbe entweder nach eigenem Ermessen durch eine Person, welche

den im Art. 46 des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat bezeichneten Anforderungen entspricht oder stellt der Universität anheim, einen Candidaten für das erledigte Amt zu wählen und denselben zur Bestätigung vorzustellen. In letzterem Falle bringt der Dekan der betreffenden Facultät die Erledigung des Lehrstuhls unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen, welche sich als Candidaten für denselben zu melden wünschen, der Facultät darüber Anzeige machen können, wobei die Glieder der Facultät und des Conseils das Recht haben, ihnen bekannte Gelehrte vorzuschlagen. Der Termin für solche Anmeldungen und Vorschläge wird, von der Zeit der Bekanntmachung der eingetretenen Vacanz an, auf drei Monate anberaumt. Falls kein Candidat in Aussicht steht, bringt die Facultät nach Ablauf des angegebenen Termins solches durch den Rector zur Kenntniß des Curators des Lehrbezirks.

5. Nach Beprüfung der einzelnen Candidaten in ihrer Eigenschaft als Gelehrte und Docenten, unterwirft die Facultät alle Candidaten dem Ballotement, wobei derjenige von ihnen, welcher die größte Anzahl der Stimmen erhält, als Candidat der Facultät betrachtet wird. Die Facultät stellt denselben dem Conseil vor unter Beifügung detaillirter Protocolle derjenigen Sitzungen, in denen die Qualifikation der Candidaten beprüft wurde, ferner der Separatvota in dieser Angelegenheit, sowie eines Gesamtverzeichnisses der Candidaten und der Anzahl von Stimmen, die jeder von ihnen bei dem Ballotement erhalten hat. Wenn von den Candidaten keiner mit Stimmenmehrheit gewählt worden ist, desgleichen wenn mehrere Candi-

daten eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, so wird das Ballotement über diejenigen Candidaten wiederholt, welche im Vergleich zu den übrigen mehr bejahende Stimmen erhielten. Nach Durchsicht der von der Facultät vorgestellten Documente faßt das Conseil seinen Beschluß über den in der Facultät gewählten Candidaten mittelst Ballotements und stellt darauf das Resultat desselben dem Curator vor unter Beifügung sowohl aller aus der Facultät übergebenen Documente, als auch der Separatvota der Glieder des Conseils, wenn solche abgegeben wurden. Der Curator stellt die Sache zugleich mit seinem Gutachten dem Minister der Volksaufklärung vor. Wenn der Candidat der Facultät die Stimmenmehrheit im Conseil nicht erlangt hat, so werden alle Personen, welche von den Gliedern der Facultät vorgeschlagen wurden und ihre Berechtigung zu dem erledigten Amte geltend gemacht haben, dem Ballotement unterzogen.

6. Ein Professor, der fünfundzwanzig Jahre im Lehrfach gedient hat, kann seinen Dienst an der Universität fortsetzen, wenn sich der Curator dafür verwendet und bezüglich seiner Verwendung die Genehmigung des Ministers der Volksaufklärung erfolgt. Für die übrigen Lehrbeamten der Universität ist in diesem Falle die Entscheidung des Curators erforderlich.
